



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschles. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/2.
Postkonten: Kreiskommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreiskasse Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgirokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 44

Glogau, den 14. Oktober

1939

Nr. 200.

Betrifft: Schulgefechtsschießen.

Vom 16. 10. bis 19. 10. 1939 in der Zeit von 6 bis 17 Uhr findet im Raume:

Schießstände Bismardhöhe — Friedenshagen — Bogts-
hagen — Neu-Marienuell — Ziegelei 1 km ostw. Neu-
Marienuell — Tauer — Bismardhöhe Nord
ein Schulgefechtsschießen statt.

Feuerstellung: Auf dem Bismardübungsplatz.

Schuhrichtung: Nach Süden.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 400 m gefährdet.
Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb
der oben angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen
Verkehr gesperrt.

Glogau, den 12. Oktober 1939.

Der Landrat.

Nr. 201.

Betrifft: Artillerie-Scharfschießen.

Am 24. und 25. 10. 1939 in der Zeit von 9 bis 18 Uhr
findet im Raume:

Kauschenbach — Friedenshagen — Bogts-
hagen — Neu-Marienuell — Ziegelei 1 km ostw. Vm. Neu-
Marienuell — Tauer — Bismardhöhe — Bismard-
höhe Nord — Wegegabel 97 (südlich Stadion) —
Bischofsweg
ein Artillerie-Scharfschießen statt.

Feuerstellung: Südl. Bischofsweg bei Pkt. 113,4.

Schuhrichtung: Nach Süden.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 500 m gefährdet.
Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb
der oben angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen
Verkehr gesperrt. Die Straßen von Tauer nach Bismard-
höhe und Bismardhöhe Nord nach Glogau selbst sind frei.
Die Posten für Flurschäden werden von der schw. Ar-
tillerie-Grf.-Abtlg. (mot.) 54 getragen und sind spätestens
sechs Tage nach beendigtem Schießen unmittelbar der
Abteilung zu melden.

Glogau, den 9. Oktober 1939.

Der Landrat.

Nr. 202.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend veterinärpolizeiliche Behandlung der aus besetzten Gebieten eingebrachten Tiere.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und auf Grund der §§ 18 ff.
desselben Gesetzes wird zum Schutze gegen die Maul- und
Klauenseuche, Lungenseuche und Tollwut hierdurch mit
Genehmigung des Reichsministers des Innern folgendes
bestimmt:

§ 1.

Alle seit dem 1. September d. J. aus dem früheren
Polen in den Regierungsbezirk Liegnitz eingebrachten
Klauentiere, Einhufer und Hunde sind von den Personen,
bei denen sich die Tiere befinden, der Ortspolizeibehörde
des Aufenthaltsortes anzumelden.

§ 2.

Die eingebrachten Klauentiere sind unverzüglich in
einem öffentlichen Schlachthaus abzuschlachten, soweit der
Reichsminister des Innern nicht Ausnahmen zuläßt. Die
eingebrachten Einhufer sind entsprechend meinem Rund-
erlaß vom 31. Dezember 1925 (VwBl. 1926 S. 51) und
der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom gleichen Tage,
sowie der gleichartigen Anordnung im Sudetengau vom
14. Februar 1939 (VBl. jud. Geb. S. 329) zu behandeln.
Eingebrachte und in den Grenzkreisen herrenlos umher-
laufende Hunde sind abzuschießen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestim-
mungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff.
des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl.
S. 519).

§ 4.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit der
Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 29. September 1939.

Der Regierungspräsident.

